

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stromversorgung

(AGB Stromversorgung der Evolon AG)

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.2	Technische Vorschriften und Schutzmassnahmen	4
1.3	Erschliessung.....	5
1.4	Kundenverhältnis	5
1.5	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.6	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
1.7	Miet -, Pacht- und Eigentumswechsel	7
2.	Netznutzung und Energielieferung.....	7
2.1	Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
2.2	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	7
2.3	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
3.	Netzanschluss.....	9
3.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
3.2	Anschluss an die Verteilanlage	10
3.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	12
3.4	Leitungsbau in Alignements Terrain	12
4.	Messeinrichtungen	12
4.1	Messeinrichtungen	12
4.2	Messung des Energieverbrauches	13
5.	Preisgestaltung.....	14
5.1	Preise	14
5.2	Solidarhaftung bei Handänderung	14
6.	Verrechnung und Inkasso.....	14
6.1	Verrechnung	14
6.2	Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
7.	Schlussbestimmungen	15
7.1	Änderungen von Vertragsbedingungen.....	15
7.2	Übergangsbestimmungen	15
7.3	Neue Anlagen.....	16
7.4	Inkrafttreten	16

Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnungsform verwendet wird, ist stets auch die weibliche Form gemeint.

Der Verwaltungsrat der Evolon AG, gestützt auf

- das Stromversorgungsreglement der Aktionärgemeinden,
- die eidgenössische Gesetzgebung über die Stromversorgung,
- die kantonale Energiegesetzgebung,
- die Leistungsvereinbarungen zwischen den Aktionärgemeinden und der Evolon AG,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällige, individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Evolon AG (Evolon genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Evolon angeschlossen sind.
- 1.1.2 Den AGB kommt die Bedeutung von Verordnungsrecht im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu.
- 1.1.3 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/ Preise.
- 1.1.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Speicher, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarife/Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife/Preise. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Webseite der Evolon «www.evolon.ch» eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

1.2 Technische Vorschriften und Schutzmassnahmen

- 1.2.1 Alle öffentlichen und privaten Elektrizitätsversorgungsanlagen sind nach den Normen und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.
- 1.2.2 Die Kunden haben alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Netz- und Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.
- 1.2.3 Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers. Die Evolon stellt die Plandaten für einzelne Projektperimeter (gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz) unentgeltlich zur Verfügung.

1.3 Erschliessung

- 1.3.1 In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG).
- 1.3.2 Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessung vertraglich geregelt.

1.4 Kundenverhältnis

Als Kunden gelten:

- 1.4.1 Bei **Netzanschlüssen** von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 1.4.2 Bei **Netznutzung- und Energielieferungen**: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 1.4.3 Für **Untermieter** werden keine eigenen Messkreise geführt.
- 1.4.4 In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel stellt die Evolon den Energieliefervertrag auf den Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter aus. In Liegenschaften mit mehreren Bezügern lautet der Energieliefervertrag für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 1.4.5 **Kunden mit Grundversorgung** nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der Evolon mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Evolon nach Vorgabe der StromVG -Bestimmungen zu beliefern.
- 1.4.6 Dasselbe gilt für jene (**freien**) **Kunden**, welche einen Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.
- 1.4.7 Die Kundeneinteilung wird im StromVG geregelt.

1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1.5.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Evolon-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichen Energieliefervertrag.
- 1.5.2 Bezieht der zum Marktzugang berechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV 2 (mindestens 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder

vollständig bei Dritten, so muss vorgängig mit der Evolon ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Im Weiteren hat der Kunde der Evolon bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die Evolon kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

- 1.5.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Netzanschlussnehmer und des Kunden erfüllt sind (Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge).
- 1.5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 1.5.5 Ohne Einwilligung der Evolon ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der Evolon keine Zusätze gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 1.5.6 Die Evolon kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen (z.B. Pläne) verlangen, soweit diese für den Versorgungsauftrag dienlich ist.

1.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1.6.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
 - a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
 - b) Kunden mit Grundversorgung können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der Evolon bestätigte Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.)
 - c) Freie Kunden ohne individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Anders-lautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
 - d) Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
 - e) Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
 - f) Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
 - g) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Netzanschlussnehmer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Evolon zu erfolgen.

- h) Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Evolon vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- i) Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Evolon mindestens 1 Monat vor der Ausführung schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- k) Die Evolon kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen (z.B. Energielieferverträge) verlangen, soweit diese für die Erfüllung des Versorgungsauftrags dienlich ist.

1.7 Miet -, Pacht- und Eigentumswechsel

1.7.1 Der Evolon ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers.
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

2. Netznutzung und Energiefreigabe

2.1 Umfang der Netznutzung und Energiefreigabe

- 2.1.1** Die Evolon liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Evolon ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Evolon ist außerdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit die Leistung einzuschränken oder Anlagen und Geräte zu sperren.
- 2.1.2** Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 2.1.3** Die Evolon setzt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, für die Netznutzung und/oder Energiefreigabe die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Evolon ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern die Werte der vorgeschriebenen Normen / Vorgaben nicht eingehalten werden und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

2.2 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energiefreigabe / Einschränkungen

- 2.2.1** Die Evolon liefert die Energie in der Regel innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben die nachstehenden

Ausnahmebestimmungen.

- 2.2.2 Die Evolon hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts - und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 2.2.3 Die Evolon wird dabei auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 2.2.4 Die Evolon ist berechtigt, zur Lastbewirtschaftung, für Anlagen und Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern.
Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2.5 Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 2.2.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Evolon einzuhalten.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Evolon-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Evolon-Netz spannungslos ist.
- 2.2.7 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

2.3 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 2.3.1 Die Evolon ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige (inkl. E-Mail) die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der Evolon den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2.3.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Evolon oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.
- 2.3.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Evolon behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die Evolon befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Evolon. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die Evolon entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 2.3.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Evolon oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

3. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

3.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 3.1.1 Einer Bewilligung der Evolon bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;

- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und der gleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen, Speicher und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 3.1.2 Das Gesuch ist auf dem von der Evolon bereitgestellten Melde-System einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3.1.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Evolon über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- 3.1.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Evolon geregelt.
- 3.1.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Evolon-Verteilnetz ist der Evolon vorbehalten.
- 3.1.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Evolon entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektore (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist
- 3.2 Anschluss an die Verteilanlage**
- 3.2.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch die Evolon oder deren Beauftragte. Die Evolon erhebt Netzanschlussbeiträge (NAB) für die Erstellung der Netzanschlussleitung. Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge (NKB) verrechnet. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Preisblätter geregelt. Das Erstellen der Anschlussleitung erfolgt gemäss den Vorgaben und Preisblätter der Evolon. Diese sind auf der Website www.evolon.ch ersichtlich.
- 3.2.2 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für

die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

- 3.2.3 Die Evolon erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2.4 Die Evolon ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer unentgeltlich anzuschliessen. Die Evolon ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.5 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Evolon kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Rückschneiden von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 3.2.6 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäß die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 3.2.7 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 3.2.8 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 3.2.9 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Evolon auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Evolon in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Evolon ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
Die Errichtung des Nieder- und Mittelspannungsverteilnetzes, einschliesslich der eigenen Trafostationen sowie der Trafostationen Dritter innerhalb des Verteilnetzes der Evolon, liegen im Verantwortungsbereich der Evolon.
- 3.2.10 Wird die Erstellung von Anlagen, Verteilkabinen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Evolon den Bau zu ermöglichen.

3.2.11 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Evolon und dem Kunden vertraglich geregelt.

3.2.12 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

3.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

3.3.1 Wenn der Kunde bzw. Haus - oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Evolon rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Evolon legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3.3.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Evolon über die Lage im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Evolon zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

3.3.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Evolon im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

3.4 Leitungsbau in Alignements Terrain

3.4.1 Die Evolon ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Straßen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Straßen Leitungen zu legen.

3.4.2 Die Evolon hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

4. Messeinrichtungen

4.1 Messeinrichtungen

4.1.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Evolon geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Evolon und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Evolon. Überdies stellt er der Evolon den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der Evolon vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

- 4.1.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Evolon.
- 4.1.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Evolon beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Evolon plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Evolon für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Evolon behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 4.1.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 4.1.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Evolon Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Evolon die Kosten der Prüfungen einschließlich der Auswechselung der Messeinrichtungen.
- 4.1.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschafter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 4.1.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Evolon unverzüglich anzugeben.

4.2 Messung des Energieverbrauches

- 4.2.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Evolon massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Evolon oder durch Fernauslesung (Smart Meter). Die Evolon kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Evolon-Vorgaben zu melden.
- 4.2.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Evolon festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 4.2.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 2.3.3 bleibt vorbehalten.
- 4.2.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.
- 4.2.5 Manuelle Ablesungen sowie die damit verbundenen Systeme und administrativen Aufwendungen, aufgrund Verweigerung von SmartMeter Installationen, werden dem Netzanenschlussnehmer / Eigentümer / Kunde in Rechnung gestellt.

5. Preisgestaltung

5.1 Preise

Die anwendbaren Tarife/Preise sowie die Anschluss- und Kostenbeiträge werden periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.

5.2 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

6. Verrechnung und Inkasso

6.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Evolon-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Evolon oder durch Fernablesung.

6.2 Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.2.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Evolon kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Evolon kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler/-systeme können von der Evolon im Einvernehmen mit dem Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Evolon übrigbleibt.
Die Kosten (siehe Preisblatt Mahnwesen / Inkasso) für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

- 6.2.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank - oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank - oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Evolon zulässig.
- 6.2.4 Zur Reduzierung des ökonomischen Fussabdruckes werden Papierrechnungszuschläge verrechnet sowie die Postschaltergebühren verursachergerecht dem Kunden überwälzt.
- 6.2.5 Mit Inkrafttreten der neuen AGB Stromversorgung vom 26.11.2025 gelten ebenfalls die neuen Bestimmungen für die Rechnungstellungen. Um den Rechnungsversand ökologischer zu gestalten, bieten wir neu die Möglichkeit einer papierlosen E-Rechnung oder andere kostenlose Alternativen an. Jedem Kunden bleibt nach wie vor die Wahlmöglichkeit zwischen kostenpflichtigen Papierrechnungen oder kostenlosen Alternativen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kunden vor, wird von der Rechnungsstellung über Papierrechnungen ausgegangen. Für Papierrechnungen werden Gebühren (siehe Preisblatt Rechnungswesen / Mahnweisen / Inkasso) pro Rechnungsstellung erhoben. Die Evolon sieht sich bei Zahlungsverzug gezwungen, das Inkassoverfahren einzuleiten. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Verzug tritt auch ein, wenn ein Teilbetrag der Rechnung bestritten wird und der unbestrittene Teil nicht bezahlt wird oder wenn die Evolon den Einwand des Kunden als unbegründet zurückgewiesen hat. Nach einer ersten kostenlosen Zahlungserinnerung per Post werden dem Kunden pro Mahnung die im Preisblatt «Rechnungswesen / Mahnweisen / Inkasso» festgelegten Mahngebühren in Rechnung gestellt. Die Evolon kann jederzeit Dritte für das Inkasso beziehen.
- 6.2.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit, berichtigt werden.
- 6.2.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Evolon dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen von Vertragsbedingungen

Die Evolon behält sich vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrages auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

7.2 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.3 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

7.4 Inkrafttreten

Die vom Verwaltungsrat der Evolon am 26.11.2025 erlassenen AGB Stromversorgung treten am 01.01.2026 in Kraft.

Lyss, 26.11.2025